

## Beschlussvorlage

### Tagesordnungspunkt:

Errichtung einer Kletterwand in Marienheider Turnhallen (Dreifach-Halle des Schul- und Sportzentrums)

Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis			Sitzungs- termin
	einst.	Enth.	Gegen.	
Schul- und Sportausschuss				30.05.2006

### Finanzielle Auswirkungen: Ja

Ausgaben	Verwaltungshaushalt	Zur Zeit konkret nicht zu beziffern

### Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 04. Mai 2006 (Anlage 1) hat der Vorstand der Marienheider Bürgerstiftung die Gemeinde darüber informiert, dass der Stiftungsrat in seiner Sitzung am 27.04.2006 entschieden hat, das Projekt der Marienheider Schulen zur Errichtung einer Kletterwand zu fördern. Deshalb bittet er „um kurzfristige Prüfung, wo und unter welchen Umständen die Kletterwand noch in diesem Jahr errichtet werden kann“.

Die Errichtung einer Kletterwand an der Innenwand der Dreifach-Sporthalle war bereits Gegenstand eines gemeinsamen Antrages der Gesamtschule Marienheide sowie der drei Marienheider Grundschulen vom 11.06.2004 für die Verwendung der SportpauSchale in den Jahren 2004 und 2005. Zur Begründung dieses Antrages wurde unter anderem ausgeführt:

„Die Einrichtung der Kletterwand wird nicht nur eine Erweiterung für das schulische Angebot im Sportunterricht sondern auch ein Freizeitangebot sein. Sowohl Sportvereine als auch andere Träger könnten mit Hilfe der Kletterwand „Events“ durchführen, die für die Jugendlichen aber auch Erwachsene aus der Gemeinde und der näheren Umgebung ein attraktives Angebot darstellen würden.“

Die ursprünglichen Kosten für die Errichtung einer Kletterwand wurden auf der Grundlage eines Angebotes der Firma – on-the-ropes - , Radevormwald, mit 6.900,- € nebst dem Preis für eine Klettergrundausrüstung von 750,- € beziffert.

In seiner 9. Sitzung am 22. Juni 2004 hat sich der Sportausschuss mit diesem Antrag unter dem nicht-formellen Tagesordnungspunkt „Mitteilungen und Verschiedenes“ befasst. Der Ausschuss hat dort einstimmig die Empfehlung ausgesprochen, in den Sporthallen keine Kletterwände zu installieren.

Mit Schreiben vom 11.05.2006 (beigefügt als Anlage 2) konkretisiert und erweitert die Gesamtschule ihre Planungen aus dem Jahr 2004 und favorisiert weiterhin die Errichtung einer Toprope- bzw. Vorstiegswand nebst einer Boulderwand an der Stirnseite der Dreifach-Sporthalle. Der Kostenrahmen für die Realisierung dieses Vorschlages liegt in einer Höhe von 12.000 bis 15.000 €

### **1. Konkrete Ausführung der Toprope- bzw. Vorstiegswand / Boulderwand**

Kletterwände mit freien Fallhöhen über 2,0 Meter Fußhöhe werden als Toprope- oder Vorstiegswände bezeichnet. An diesen darf bis maximal 2,0 Meter Fußhöhe ohne Seilsicherung g, über 2,0 m hinaus muss mit Seilsicherung geklettert werden. Toprope- oder Vorstiegswände werden aus Holzplatten oder Kunststoffplatten aus glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK) zusammengesetzt und an die tragende Gebäudewand angebracht. Es handelt sich dabei um eine kombinierte Unterkonstruktion aus Holz im senkrechten Bereich unter Überhang, sowie Stahl in den überhängenden Wandteilen.

An der zusätzlich vorgesehenen Boulderwand wird ohne Seilsicherung in Abspringhöhe geklettert. Beim Schulsport darf nicht über eine Tritthöhe von mehr als 2m geklettert werden. Das bedeutet, dass der höchste Griff einer Boulderwand in einer Höhe von 3m angebracht ist.

Ergänzend zu der Begründung der Gesamtschule sei darauf hingewiesen, dass mit der Boulderwand insbesondere die Nutzbarkeit für Kinder im Grundschulalter gegeben ist.

Die Toprope- bzw. Vorstiegswand soll über eine Breite von insgesamt 11m und über eine Teilbreite von 5m über eine Höhe von ca. 7m verlaufen, wobei die Höhe im Bereich der Boulderwandelemente nur 3m beträgt. Die einzelnen Bahnen sind jeweils 2m bzw. 3m breit und entsprechen in ihrer konkreten Ausgestaltung unterschiedlichen Schwierigkeitsstufen. Demnach ist eine Bahn durchgehend senkrecht, die Bahn für Fortgeschrittene ist ab ca. 4m Höhe überhängend. Zur Begründung der Standortpräferenz in der Dreifach-Sporthalle nebst entsprechender Skizzen wird auf das als Anlage 1 beigefügte Schreiben der Gesamtschule sowie auf den Vortrag der Verwaltung in der Sitzung verwiesen.

Die Verwaltung hat in diesem Zusammenhang eine vergleichbare Kletterwand in der Sporthalle des Siebengebirgsgymnasiums, Bad Honnef, besichtigt. Bei dieser Zweifach-Turnhalle handelt es sich um eine mit Schulbaumitteln errichtete reine Schulsporthalle, die nach 17.30 Uhr und an Wochenenden von Sportvereinen genutzt wird. Insbesondere findet in der Halle Basketball statt. Die dortige Kletterwand wurde im Jahr 2002 an der Stirnwand installiert und wird von der Schule in den Sportunterricht eingebunden. Sport ist an dieser Schule u.a. auch Abiturfach. Im Dialog mit der Stadtverwaltung Bad Honnef konnten weder das Schul- und Sportamt noch das Gebäudemanagement über negative Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Unterhaltung der Kletterwand berichten. Die Kletterwand wird auch von der örtlichen Feuerwehr gelegentlich im Rahmen von Bergungsübungen genutzt. Eine Nutzung der Kletterwand durch Sportvereine findet nicht statt.

## **2. Baulich notwendige werdende Veränderungen in der Dreifach-Sporthalle**

An der Stirnseite der Dreifach-Sporthalle werden sowohl bauliche Veränderungen an dem bestehenden Prallschutz als auch die Verlegung von Funktionseinrichtungen für die sportliche Nutzung notwendig. Die Wandhalterungen für die Ringe und das Trapez müssen verlegt werden. Der linke Anker für das Handballfangnetz muss mindestens um einen Meter nach rechts versetzt werden. Der bereits vorhandene Prallschutz der Stirnseite muss über eine Länge von ca. 11m entfernt werden. Die hierfür entstehenden Kosten sind der Errichtung der Kletterwand zuzurechnen und können damit nicht von der Gemeinde übernommen werden.

Weitere Einzelheiten zu notwendigen baulichen Veränderungen wird die Verwaltung in der Sitzung vortragen.

## **3. Anforderungen des Gemeindeunfallversicherungsverbandes (GUVV)**

Bei erstmaliger Errichtung einer Kletterwand ist eine TÜV-Abnahme erforderlich. Kosten hierfür entstehen in Höhe von ca. 1.200 € und sind der Maßnahme zuzurechnen.

Die Vorstiegswand muss gegen unbeaufsichtigtes Beklettern gesichert werden. Bis in eine Höhe von 2,50 m darf kein Griff erreichbar sein. Die Absicherung kann durch absperrbare Flügeltore, durch das Abschrauben der Griffe und Tritte oder durch andere geeignete Maßnahmen erfolgen. Vorgestellte Weichbodenmatten müssen befestigt sein.

Aus Sicht der Verwaltung erscheint die Sicherungsvariante durch vorgestellte Weichbodenmatten besonders geeignet. Allerdings müsste dann im einzelnen ermittelt werden, ob hierfür die Anschaffung zusätzlicher Weichbodenmatten erforderlich wird. Die Gesamtschule hat für den Fall der Zusatzbeschaffung bereits signalisiert, die hierfür erforderlichen Kosten aus den Projektmitteln der Kletterwand zu tragen.

Die Kletterwand muss jährlich einer Wiederholungsprüfung durch einen Sachkundigen unter Einhaltung der Herstelleranweisungen unterzogen werden. Sie muss der DIN EN 12 572 für künstliche Kletterwände entsprechen. Die Sicht- und Funktionsprüfung sollte alle 1 bis 3 Monate stattfinden und in einem Betriebshandbuch dokumentiert werden.

Für die Durchführung der Wiederholungsprüfung ist der Abschluss eines Wartungsvertrages notwendig. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 300 € zuzüglich MwSt. pro Wartung.

Befindet sich die Vorstiegswand in einer Sporthalle, müssen ferner die Bestimmungen für den Sportbetrieb in Sporthallen eingehalten werden (z.B. Prallschutz).

Der Prallschutz im Bereich der Kletterwand soll durch vorgestellte Weichbodenmatten gewährleistet werden.

## **4. Absicherung des Gebäudeeigentümers hinsichtlich möglicher Verkehrssicherungspflichten**

Durch die Errichtung der Kletterwand wird haftungsrechtlich ein Verkehr eröffnet, der der Absicherung bedarf. Insbesondere das Benutzen der Kletterwand ohne Aufsicht bzw. Übungsleiter geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Hierauf wird durch entsprechende Aushänge im Bereich der Kletterwand hingewiesen. Für den Gebäudeeigentümer besteht dann lediglich die Pflicht, die Anlage in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Hiervon kann grundsätzlich ausgegangen werden, wenn die notwendigen Wiederholungsprüfungen sowie Sicht- und Funktionsprüfungen regelmäßig durchgeführt werden. Ein Haftungsrisiko bei missbräuchlicher Verwendung kann der Gemeinde nicht zugerechnet werden.

## **5. Versicherungsschutz für Schüler und Sportler**

Für Schülerinnen und Schüler besteht während des Schulunterrichts Versicherungsschutz über die Schülerunfallversicherung.

Vereinsmitglieder sind bei Vereinsveranstaltungen über die Sporthilfe Versicherung versichert.

## **6. Kosten der Maßnahme / Unterhaltungslast**

Die Errichtung der Kletterwand ist für die Gemeinde hinsichtlich der erstmaligen Errichtung kostenneutral. Die laufenden Kosten der Unterhaltung im Rahmen der Wiederholungsprüfungen sowie der Sicht- und Funktionsprüfungen sollen von der Gemeinde getragen werden. Damit jedoch die Kletterwand in die Unterhaltungslast der Gemeinde übernommen werden kann, muss die Frage des Eigentums an der Kletterwand geklärt werden. Sollte die Kletterwand durch die konkrete Art der Anbringung wesentlicher Bestandteil des Gebäudes werden, so geht das Eigentum an dieser mit der Verbindung an die Gemeinde über. Gleichwohl dürfte es sich bei der Kletterwand jedoch lediglich um einen im juristischen Sinne Scheinbestandteil handeln, an dem das Eigentum nicht mit der Verbindung untergeht. Sollten Eigentum an dem Gebäude und Eigentum an der Kletterwand auseinander fallen, muss – um die Unterhaltungslast zu sichern – die Gemeinde zuvor Eigentümerin der Kletterwand werden. Hierzu müssen weitere Einzelheiten noch geklärt werden.

## **7. Vereinbarkeit mit den Hallenbelegungszeiten der Turnhallen**

Soweit die Hallenbelegungszeiten für den Schulsport betroffen sind, dürften sich aus Sicht der Verwaltung keine gravierenden Änderungen ergeben. Es ist von einer Nutzung im Rahmen der den Schulen für den Schulsport zugewiesenen Zeiten auszugehen.

Anderes gilt jedoch für die Nutzung der Kletterwand durch die Sportvereine oder – wie von der Gesamtschule angeregt – durch Dritte für entsprechende Events. Sollte hier der Wunsch nach einer Nutzung der Kletterwand bestehen, müsste eine Abstimmung mit der Kommission für die Belegung der Hallennutzungszeiten herbeigeführt werden. Events auswärtiger Nutzer ohne Bezug zu sportlichen Aktivitäten in Marienheide sollten nur in Ausnahmefällen und lediglich bei entsprechender Kostenerstattung zugelassen werden.

## **8. Vereinbarkeit mit dem Spielbetrieb der Handballsparten der Sportvereine**

Aus Sicht des Mittelrheinischen Handballverbandes sprechen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung einer Kletterwand in der Dreifach-Sporthalle. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Sicherheitsabstände für den Spielbetrieb eingehalten werden. Die Sicherheit der Spieler darf ferner nicht gefährdet sein, die Kletterwand darf nicht in den Bereich des Spielfeldes, der Spielanzeige und der Beschallungsanlage hineinwirken. Nach dem Stand der derzeitigen Planungen kann davon ausgegangen werden, dass diese Voraussetzungen für den Handballsport gewährleistet werden können.

## **9. Zusammenfassung**

Nach ausführlicher Abwägung des Für und Wider kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass der Errichtung einer Kletterwand keine durchgreifenden Bedenken entgegenstehen. Dies gilt nicht nur für den Standort in der Dreifach-Sporthalle, sondern auch für die mit dieser Errichtung für das Schul- und Sportleben in Marienheide verbundenen Bereicherung. Zumal diese Investition mit

Ausnahme der jährlichen Wiederholungsprüfung und geringfügigen Unterhaltungskosten kostenneutral sein wird.

---

### **Beschlussvorschlag:**

Der Schul- und Sportausschuss stimmt der Errichtung einer Toprope- bzw. Vorstiegswand sowie einer Boulderwand in der Dreifach-Sporthalle des Schul- und Sportzentrums Pestalozzistraße zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Rahmenbedingungen für die Errichtung dieser Toprope- bzw. Vorstiegswand nebst Boulderwand zu schaffen.

Der Schul- und Sportausschuss beschließt, die Toprope- bzw. Vorstiegswand nebst Boulderwand in die Unterhaltungslast der Gemeinde unentgeltlich zu übernehmen.

In Vertretung

Marienneide, 17. Mai 2006

Marcus Lübken  
I. Beigeordneter